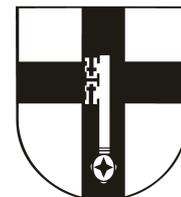


Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

8. Jahrgang

24. März 2016

Nr. 2

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen	1
2	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl	5
3	Satzung für die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werl	8
4	Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für stadteigene und angemietete Unterkünfte	9
5	Jahresabschluss der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2014	13
6	13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sanierung Innenstadt I“	13
	Öffentliche Bekanntmachungen zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl:	
7	- 88. Änderung des Flächennutzungsplanes - 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hammer Straße / Erweiterung Gewerbegebiet“	14
8	- 87. Änderung des Flächennutzungsplanes - 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Stralsunder Straße“	17
9	- Bebauungsplan Nr. 11“ Anger Unnaer Straße“, 4. Änderung	20
10	- Bebauungsplan Nr. 120 "Gewerbegebiet Oberer Hellweg"	21

Lfd. Nr. 1

Satzung

der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Wallfahrtsstadt Werl vom 17.03.2016

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 12. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

(1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große

Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel an Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Wallfahrtsstadt Werl unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die

Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr über 500 Euro gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874), zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen vom 17.10.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 17.03.2016, Wallfahrtsstadt Werl, Der Bürgermeister, gez. Grossmann

ANLAGE 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Werl vom 17.03. 2016

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Werl vom gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung
 - 1.1 Brandverhütungsschau je angefangene Viertelstunde pauschal 11,25 Euro
 - 1.2 Nachschau je angefangene Viertelstunde pauschal 11,25 Euro
2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau oder Nachschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene Viertelstunde 11,25 Euro
3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1:
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Nr. 1.
4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c)
 - 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahmen je angefangene Viertelstunde 11,25 Euro
 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Viertelstunde 11,25 Euro
 - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Viertelstunde 11,25 Euro
5. Sonstige Leistungen, die unter Nr. 1 – 4 nicht erfasst sind (z. B. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.) je angefangene Viertelstunde pauschal 11,25 Euro

6. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

7. Fahrzeugkosten

7.1 Verwendung eines Mannschaftstransportwagens der Freiwilligen Feuerwehr Werl oder eines Dienst-PKW's je Fahrt zum brandverhütungsschaupflichtigen Objekt pauschal 36,50 Euro

7.2 Soweit eine Kraffahrdrehleiter zur Stellprobe an brandverhütungs-schaupflichtigen Objekten eingesetzt wird, werden die hierdurch entstehenden Kosten auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung der Stadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr berechnet.

ANLAGE 2

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Werl vom 17.03. 2016

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Werl vom 17.03.2016

Kennziffer Objekte

Pflege- und Betreuungsobjekte

001 Krankenhäuser, Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen über 200 m²

002 Seniorenwohnheim mit / ohne Pflegeplätze

003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige, sowie körperlich und geistig behinderte Personen (ab 8 Personen)

004 Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Einrichtungen der Kindertagespflege

Übernachtungsobjekte

005 Beherbergungsbetriebe nach Teil 2 Sonderbauverordnung (SBauVO) (ab 12 Betten)

006 Obdachlosenunterkünfte

007 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)

008 Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO -)

Versammlungsobjekte nach Teil 1 Sonderverordnung (SBauVO)

009 Gebäude mit Bühnen-/ Szenenflächen (ab 100 Personen)

010 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)

011 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen, Schützenhallen)

012 Sportstadien (ab 5.000 Plätze)

012a Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen (ab 1.000 Besucher)

Versammlungsobjekte, die nicht der Sonderbauverordnung unterliegen

013 Schank-/ Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

014 Gebäude mit Bühnen-/ Szenenflächen/ Filmvorführungen (ab 50 Personen)

015 Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m² Freifläche)

016 Schank-/ Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

017 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m²

Unterrichtsobjekte

018 Schulen nach Schulbauverordnung (SchulBauR)

019 Eigenständige Unterrichtsgebäude/ -trakte in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt

020 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden

021 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Verkaufsobjekte

022 Geschäftshäuser nach Teil 3 Sonderbauverordnung (SBauVO)

023 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche

024 Verkaufsstätten, für die die SBauVO nicht gilt, mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

025 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche

026 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe

Ausstellungsobjekte

027 Museen

028 Messegebäude

Garagen

029 Mittel- und Großgaragen nach Teil 5 Sonderbauverordnung (SBauVO)

030 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m²

Gewerbeobjekte

031 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Stoffen

032 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²

033 Betriebe wie vor, jedoch in Einheit mit anderen Nutzungen

034 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/ mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO) / Chemikaliengesetz (ChemG) / Sprengstoffgesetz (SprengG) / Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Arbeitsschutzverwaltung bzw. Abt. Umweltverwaltung oder durch die Abt. Immissionsschutz des Kreises Soest genehmigt wurden

035 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden

036 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichV / ChemG/ SprengG / GefStoffV mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Arnsberg oder den Kreis Soest genehmigt wurden

037 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche

038 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m² Lagerfläche

039 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe

040 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe

041 Hochregallager

Sonderobjekte

042 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler

043 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ oder Viehhaltung

044 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)

045 Unterirdische Verkehrsanlagen

046 Objekte mit radioaktiven Stoffen nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)

047 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen

048 Bahnhöfe mit und ohne Verkaufsstätten

049 Sonstige Objekte nach örtlichen Gegebenheiten

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Lfd. Nr. 2

Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom 17.03.2016

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), und der § 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW S. 886) in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Wallfahrtsstadt Werl unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Die Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Darüber hinaus kann die Freiwillige Feuerwehr auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Die Freiwillige Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2

Kostenersatz

(1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr kann der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt werden

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Fahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeinschaftsgüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter

(2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Wallfahrtsstadt Werl die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

(3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Die Kosten bestehen aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.
- (2) Die Kosten werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten, Verdienstausschlag

(1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgeräteaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Gerätes erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Ein-

satzzeit hinzugerechnet. Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Danach wird jede weitere angefangene Viertelstunde mit 15 Minuten berechnet.

(2) Unbeschadet des Abs. 3 wird für die Dauer des Einsatzes je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr ein Stundensatz (pauschal) von 32,00 € berechnet.

Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag 50 % zu zahlen.

Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

(3) Als Personalkosten können auch (anstelle von Abs. 2 Ansprüche auf Verdienstausschüttung in folgender Höhe geltend gemacht werden:

1. für im Arbeitnehmerverhältnis stehende Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe des Betrages, den die Stadt gem. § 21 Abs. 1 BHKG dem Arbeitgeber zu erstatten hat,
2. für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe der ihnen auf Grundlage der Satzung über die Festsetzung von Verdienstausschüttung der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werl zustehenden Entschädigung von Verdienstausschüttung.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

(1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostensatzes bestimmt sich (pauschal) nach dem anliegenden und jeweils gültigen Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Berechnung der Einsatzzeit gilt § 4 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen. Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 26,00 € berechnet.

§ 6

Sachkosten

Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Reinigungsmittel, Desinfizierung oder Reparatur/Ersatz von Chemikalienschutzanzügen oder für Reparatur/ Ersatz anderweitiger Einsatzgerätschaften usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr

(1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Entgelte nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben. Bei Brandsicherheitswachen wird abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 für die Dauer der Einsatzzeit je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von (pauschal) 16,00 € zugrunde gelegt.

(2) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes für die in § 1 Abs. 2 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 1 entsteht mit Beendigung der Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Das Entgelt nach § 7 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Wallfahrtsstadt Werl in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 15.12.2011 außer Kraft.

Anlage

zu § 5 Abs. 1 der Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom 17.03.2016

Kostentarif

<u>Fahrzeugart</u>	<u>je Stunde</u>
Einsatzleitwagen (ELW)	60,50 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	36,50 €
Tanklöschfahrzeug (TLF/LF 16)	103,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8 u. LF10/6)	90,00 €
Drehleiter (DLK 23/12)	150,00 €
Rüstwagen (RW)	70,00 €
Gerätewagen Logistik (GWL)	93,00 €
Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	220,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	35,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	81,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug wasserführend	89,00 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom 17.03.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 17.03.2016, Wallfahrtsstadt Werl, Der Bürgermeister, gez. Grossmann

Lfd. Nr. 3

Satzung für die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werl vom 17.03.2016

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), und der § 21 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW S. 886) in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Verdienstaufalls

(1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werl (§ 21 Abs. 3 BHKG) haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,34 € gewährt, es sei denn, dass keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird auf 35,79 € pro Stunde festgesetzt.

§ 3

Antragsverfahren

Der Ersatz von Verdienstaufall ist schriftlich beim Ordnungsamt der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 02.04.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufalls der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Werl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
- b) wurde nicht durchgeführt,
- c) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- d) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 17.03.2016, Wallfahrtsstadt Werl, Der Bürgermeister, gez. Grossmann

Lfd. Nr. 4

Satzung der Wallfahrtsstadt Werl

über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für stadteigene und angemietete Unterkünfte

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung,

- §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666),
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712),
- §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz–LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95),
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz–FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. 2003 S. 93),

hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Wallfahrtsstadt Werl betreibt eigene und angemietete Unterkünfte in Form von Gebäuden, Wohnungen, Räumen u.ä. zur Aufnahme und in der Regel vorläufigen Unterbringung von
 1. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 LAufG)
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG)
 3. anderen wohnungslosen Personen.
- (2) Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Wallfahrtsstadt Werl und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung, Nutzung und Ordnung

- (1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Die zugewiesenen Räume dürfen ausschließlich von Personen bewohnt werden, die durch schriftliche Einweisungsverfügung der Wallfahrtsstadt Werl hierzu berechtigt sind. Durch die Zuweisung der Unterkunft wird kein Wohn- oder Mietverhältnis begründet.
- (3) Die Nutzung durch die untergebrachten Personen ist beschränkt auf die zugewiesenen Räumlichkeiten und auf die Gemeinschaftseinrichtungen.
- (4) Es ist verboten:
 1. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
 2. der eigenmächtige Wechsel in andere Räume oder in eine andere Unterkunft oder der Tausch der zugewiesenen Unterkunft mit anderen Benutzern,
 3. die Aufnahme anderer Personen in die zugewiesenen Räume (Besuche sind nur in der Zeit von 9 Uhr bis 22 Uhr gestattet),
 4. der Besitz oder Gebrauch von Waffen jeglicher Art, insbesondere von Klapp- oder Springmessern, Gaspistolen und sonstigen Schusswaffen innerhalb des Gebäudes oder auf dem Unterkunftsgelände,
 5. eigenmächtige Reparaturen sowie Manipulationen und Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen (bei Störungen oder Defekten an den betrieblichen Einbauten ist umgehend der zuständige Hausmeister oder ein anderer Bediensteter der Wallfahrtsstadt Werl zu informieren),
 6. die selbstständige Beschaffung zusätzlicher Raum- und/oder Haustürschlüssel,
 7. das Einbringen von Privatmöbeln und das Auslegen der Räume mit Teppichboden oder Teppichen,
 8. das Umstellen sowie das Umbauen von Möbeln, insbesondere von Betten,
 9. das Entfernen von Möbelstücken aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen,
 10. das Bekleben von Möbeln, Türen und Fensterrahmen mit Aufklebern oder ähnlichen Dingen,
 11. das Bohren von Löchern und das Einschlagen oder Eindrehen von Nägeln, Schrauben, Haken o.ä. in Fensterrahmen oder Türen,
 12. das Anbringen von Antennen und Parabolspiegeln,
 13. die Verwendung von Elektrogeräten und Elektrozubehör (Mehrfachstecker, Verlängerungskabel u.ä.), die nicht der VDE-Norm entsprechen und nicht das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen,
 14. die Verwendung von ätzenden oder farblösenden Mitteln zum Säubern von Fußböden, Türen, Badewannen und Brausetassen, Wasch-, Spül- und Toilettenbecken,
 15. das Entzünden von offenem Feuer und die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Gebäude und auf dem Gelände der Unterkunft,
 16. die Haltung von Tieren jeder Art in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände,
 17. jede gewerbliche Tätigkeit in den Räumen sowie auf dem Gelände der Unterkunft,
 18. das Rauchen im gesamten Gebäude. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen das Rauchverbot gem. § 5 des Nichtraucherschutzgesetzes NRW mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- (5) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen schriftlich durch die Wallfahrtsstadt Werl zugelassen werden.
- (6) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt. Die jeweils aktuelle Benutzungsordnung ist Bestandteil des Benutzungsverhältnisses.
- (7) Die Dienstkräfte der Stadtverwaltung sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der Benutzungsordnung berechtigt, sämtliche Unterkunfts- und Gemeinschaftsräume zu betreten.
- (8) Die durch die Wallfahrtsstadt Werl zugewiesenen Räume samt der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.
- (9) Die Benutzer sind verpflichtet, der Wallfahrtsstadt Werl unverzüglich Schäden jeglicher Art zu melden. Unterlässt der Benutzer die Meldung, ist er der Wallfahrtsstadt Werl zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Eigenverschuldete Beschädigungen der Räume oder der Einrichtung sind vom Benutzer der Unter-

kunft oder dem Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen. Die Beweislast für fehlendes Eigenverschulden trägt der Benutzer. Beschädigungen, die strafrechtlich relevant sind, werden zur Anzeige gebracht.

- (10) Den Bediensteten der Wallfahrtsstadt Werl ist das Auftreten von übertragbaren Krankheiten und von Schädlingsbefall unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht obliegt dem von der Krankheit/dem Schädlingsbefall Betroffenen sowie jedem anderen Bewohner, der von dem Krankheitsfall/Schädlingsbefall Kenntnis hat.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterkunft erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, die Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung,
 3. Unterkunftsschlüssel.
- In besonderen Fällen können die unterzubringenden Personen durch mündliche Einweisungsverfügung eingewiesen werden.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Unterbringung weiterer Personen in den zugewiesenen Räumlichkeiten ist zu dulden. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterkunft als auch von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann dem Benutzer sofort eine neue Unterkunft zugewiesen werden.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und
 2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. als Person des § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine ihm angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten Wohnung oder einer anderen geeigneten und zumutbaren Wohnung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 LAufG den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen oder schriftlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,
 4. aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in eine andere Unterkunft erforderlich ist,
 5. die Räumlichkeiten der zugewiesenen Unterkunft zur Begehung von Verbrechen (§ 12 Abs. 1 Strafgesetzbuch) oder Vergehen (§ 12 Abs. 2 Strafgesetzbuch) nutzt,
 6. die zugewiesene Unterkunft von ihm nicht benutzt wird oder
 7. aus sonstigen wichtigen Gründen.
- (5) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Wallfahrtsstadt Werl. Im Falle des Abs. 5 Satz 2 endet das Benutzungsverhältnis mit dem Abschluss der Räumung.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterkünfte.
- (3) Werden Räume von einer Familiengemeinschaft gemeinsam benutzt, haftet jedes volljährige Mitglied der Familiengemeinschaft für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (4) Mitbenutzer einer Raum- oder Wohnungseinheit, die einer Familiengemeinschaft nicht angehören, haften anteilmäßig nach der Anzahl der untergebrachten Personen.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Wallfahrtsstadt Werl. Im Falle des § 3 Abs. 5 Satz 2 endet die Gebührenpflicht mit dem Abschluss der Räumung.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterkunft, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

- (7) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird jeder einzelne gebührenpflichtige Tag berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Die Gemeinschaftsflächen (Küchen, Sanitärbereiche, Flure) werden anteilig berücksichtigt. Die anteilige Gemeinschaftsfläche errechnet sich aus der Division der Gemeinschaftsfläche durch die Sollpersonenzahl.
- (2) Die zu entrichtende Grundgebühr berechnet sich nach der Größe der zugewiesenen belegungsfähigen Fläche zuzüglich der darauf entfallenden anteiligen Gemeinschaftsfläche.
- (3) Die Gebühr für die Verbrauchskosten berechnet sich nach dem Personenmaßstab.
- (4) Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt **204,92 €/Monat** für alle Benutzer städtischer Unterkünfte. Sie setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr für die nicht verbrauchsabhängigen Kosten in Höhe von **146,97 €** und den Verbrauchskosten in Höhe von **57,95 €**

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 eine Unterkunft unberechtigt benutzt,
 2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 2 eigenmächtig in andere Räume oder in eine andere Unterkunft wechselt, oder die zugewiesene Unterkunft mit anderen Benutzern tauscht,
 3. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 3 andere Personen in die zugewiesenen Räume aufnimmt oder Besuche außerhalb der Besuchszeiten gestattet,
 4. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 innerhalb des Unterkunftsgebäudes oder auf dem Unterkunftsgelände Waffen jeglicher Art, insbesondere Klapp- oder Springmesser, Gaspistolen und sonstige Schusswaffen besitzt oder gebraucht,
 5. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 5 eigenmächtig Reparaturen, Manipulationen oder Umbauten an den elektrischen Anlagen und Versorgungsanlagen der Unterkunft vornimmt,
 6. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 6 selbstständig zusätzliche Raum- und/oder Haustürschlüssel beschafft,
 7. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 7 Privatmöbel einbringt oder Räume mit Teppichboden oder Teppichen auslegt,
 8. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 8 Möbel, insbesondere Betten umstellt oder umbaut,
 9. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 9 Möbelstücke aus den Zimmern oder Gemeinschaftsräumen entfernt,
 10. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 11 Löcher in Fensterrahmen oder Türen bohrt oder Nägel, Schrauben, Haken o.ä. in diese einschlägt oder eindreht,
 11. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 12 Antennen oder Parabolspiegel anbringt,
 12. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 13 Elektrogeräte oder Elektrozubehör (Mehrfachstecker, Verlängerungskabel o.ä.) verwendet, die nicht der VDE-Norm entsprechen und nicht das VDE- und das GS-Prüfzeichen tragen,
 13. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 15 offenes Feuer im Gebäude oder auf dem Gelände der Unterkunft entzündet oder brennbare Flüssigkeiten im Gebäude oder auf dem Gelände der Unterkunft lagert,
 14. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 16 Tiere in der Unterkunft oder auf dem Unterkunftsgelände hält,
 15. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 17 eine gewerbliche Tätigkeit in den Räumen oder auf dem Gelände der Unterkunft ausübt,
 16. entgegen § 2 Abs. 7 den Dienstkräften der Wallfahrtsstadt Werl den Zutritt verwehrt,
 17. entgegen § 2 Abs. 10 seiner Pflicht nicht nachkommt, übertragbare Krankheiten und Schädlingsbefall zu melden,
 18. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 den mündlichen oder schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Wallfahrtsstadt Werl nicht Folge leistet,
 19. entgegen § 3 Abs. 5 die Unterkunft nicht unverzüglich räumt, wenn die Einweisung widerrufen wurde,
 20. entgegen § 3 Abs. 6 die Unterkunft und die überlassenen Gegenstände nicht ordnungsgemäß übergibt.
- (2) Verstöße gegen diese Vorschriften können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für stadteigene und angemietete Unterkünfte vom 26.11.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Wallfahrtsstadt Werl über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für stadteigene und angemietete Unterkünfte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 16.03.2016, Der Bürgermeister, gez. Grossmann

Lfd. Nr. 5

Jahresabschluss der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2014

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt. Zugleich hat der Rat beschlossen, den Jahresüberschuss 2014 i.H.v. 1.690.584,30 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der Jahresabschluss 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er ist der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.03.2016 gemäß § 96 Abs. 2 GO angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2014 liegt in der Zeit vom 01.04.2016 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 im Rathaus der Stadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23 , 59457 Werl, Zimmer B 023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Werl, den 17.03.2016, Der Bürgermeister, gez. Grossmann

Lfd. Nr. 6

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

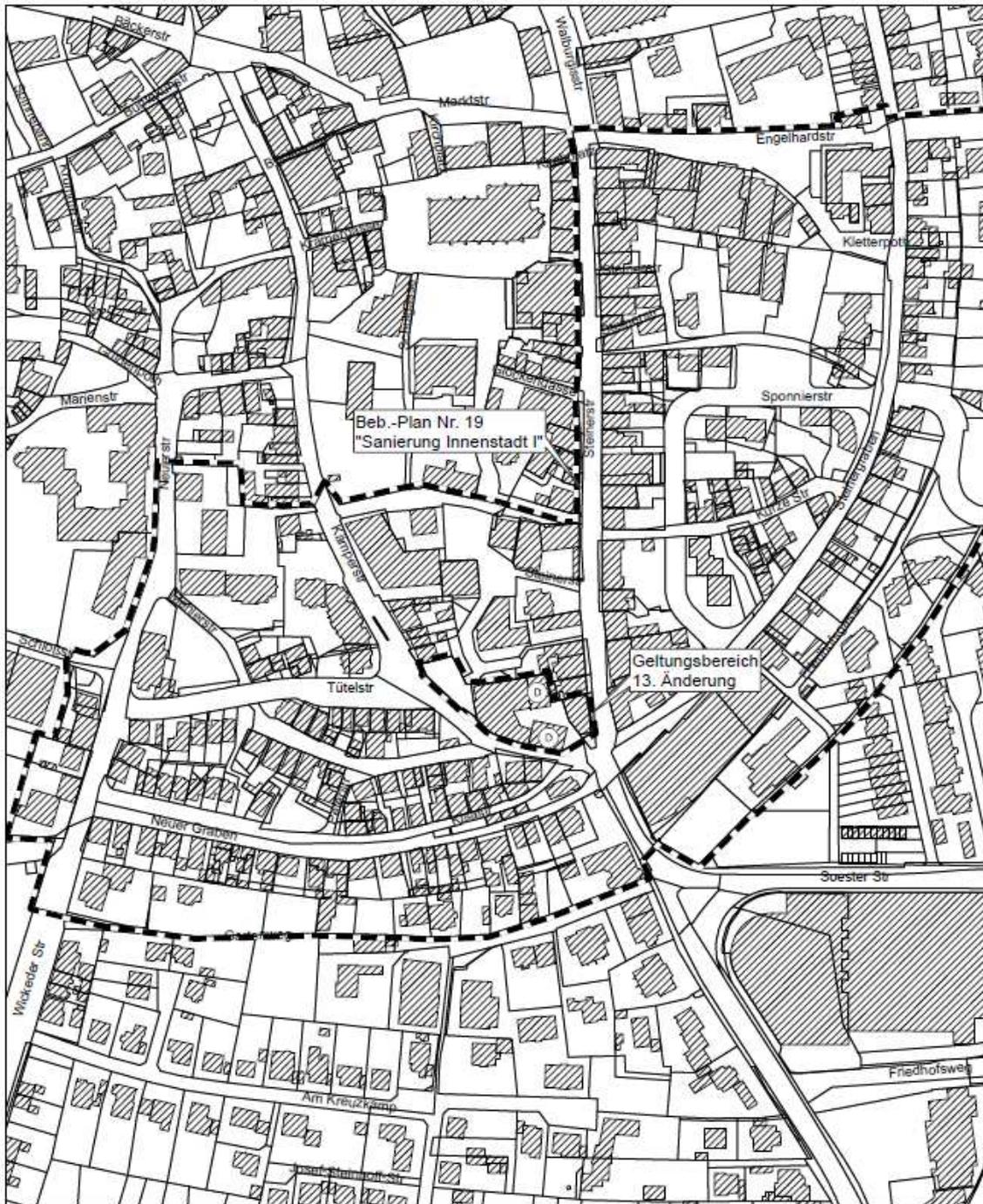
13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sanierung Innenstadt I“

Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sanierung Innenstadt I“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung
Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Einleitung des Verfahrens zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sanierung Innenstadt I“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Steuerung der notwendigen städtebaulichen Aufwertung und Wiederbelebung des Quartiers Kämperstraße / Steinerstraße (hier angrenzend an die Fußgängerzone) am südlichen Eingang der historischen Altstadt Werls als attraktiver Wohn-, Versorgungs- und Aufenthaltsraum für die Bürger und Besucher der Stadt Werl. Dabei gilt es unter anderem zu entscheiden über den Umgang mit dem Denkmal Kämperstraße 2, die zulässige Wohnnutzung, die verkehrliche Erschließung und die Gestaltung der Gebäude.

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sanierung Innenstadt I“ erstreckt sich im Zwickel zwischen Kämperstraße und Steinerstraße auf den Flurstücken 542, 543, 180 und 1279 der Flur 38 der Gemarkung Werl. Hiervon sind die Grundstücke Kämperstraße 2, Steinerstraße 44 und die öffentliche Parkplatzfläche mit Treppeanlage und Grünfläche in der Kämperstraße gegenüber der Einmündung Tütelstraße erfasst. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.

Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sanierung Innenstadt I“



Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO NRW

Die Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sanierung Innenstadt I“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Werl, den 21.03.2016, Der Bürgermeister, gez. Grossmann

Lfd. Nr. 7

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

- 88. Änderung des Flächennutzungsplanes

- 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hammer Straße / Erweiterung Gewerbegebiet“

hier:

Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 die Aufstellung der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hammer Straße / Erweiterung Gewerbegebiet“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Daneben hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in derselben Sitzung beschlossen, jeweils den Entwurf der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hammer Straße / Erweiterung Gewerbegebiet“ mit dem jeweils zugehörigen Entwurf der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB freizugeben.

Die Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Ziel der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hammer Straße / Erweiterung Gewerbegebiet“ ist die planungsrechtliche Vorbereitung für die Ansiedlung eines großflächigen Werkzeugfachmarktes im Wesentlichen mit Maschinen, Geräten und Werkzeugen in der zurzeit leerstehenden, ehemals von der Firma Roller-Möbel genutzten Immobilie an der Hammer Straße.

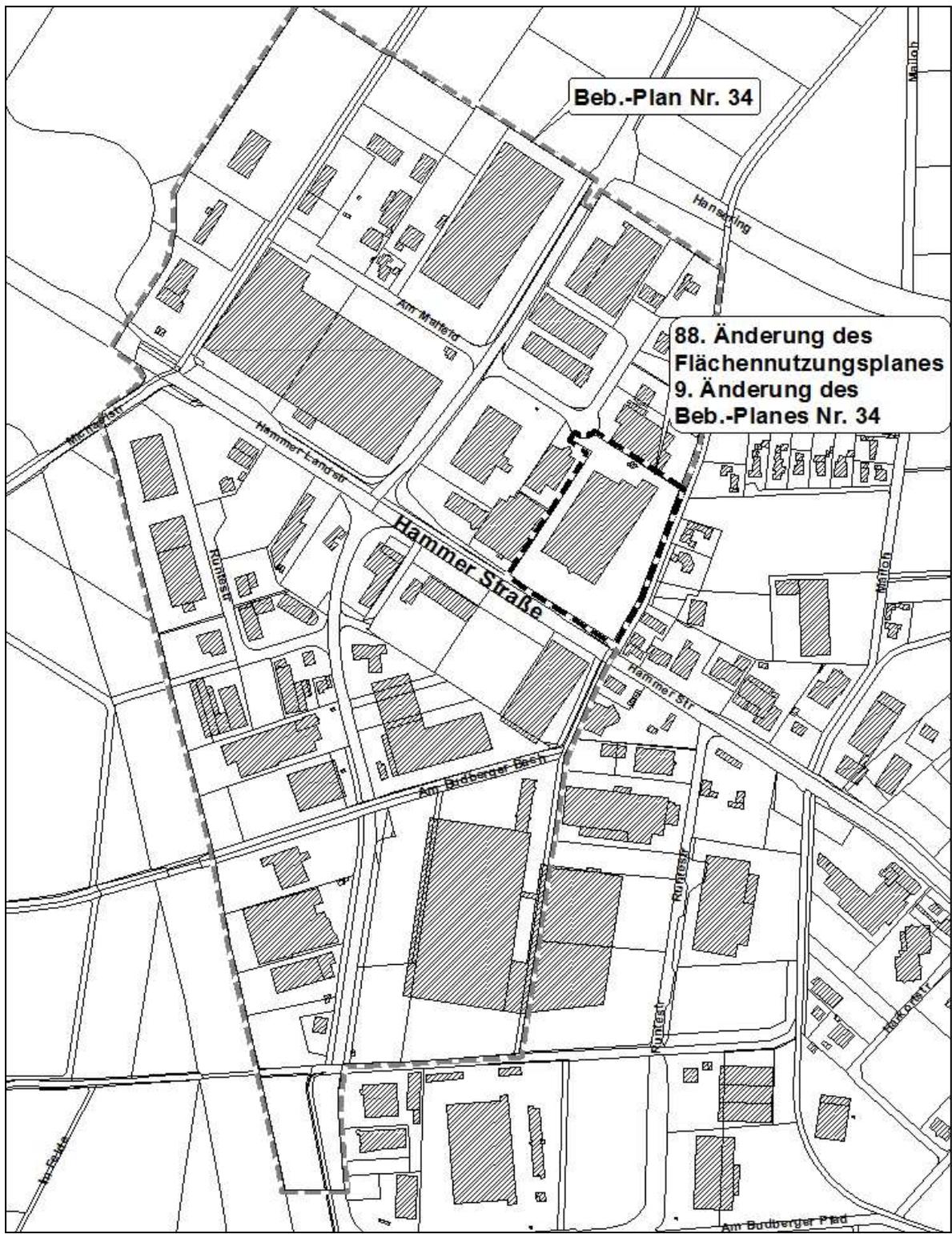
Eine Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der o. g. Planung erfolgt auf Grundlage des jeweiligen Planentwurfs einschließlich des jeweiligen Entwurfs der Begründung in der Zeit

vom 04.04. bis einschl. 03.05.2016

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922-8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl. Während dieser Zeit können die Unterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern und die Planung zu erörtern sowie Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de > Rathaus > Öffentliche Beteiligungen > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) einzusehen.

Abgrenzung des Geltungsbereichs der 88. Änderung Flächennutzungsplanes und der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hammer Straße / Erweiterung Gewerbegebiet“



Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 BekanntmVO NRW
Die Aufstellung der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hammer Straße / Erweiterung Gewerbegebiet“ werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Werl, den 21.03.2016, Der Bürgermeister, gez. Grossmann

Lfd. Nr. 8

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Werl

**- 87. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Stralsunder Straße“**

Aufstellung und öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 02.06.2015 die Einleitung der Planverfahren zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Stralsunder Straße“ gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB beschlossen.

Des Weiteren wurden in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Wallfahrtsstadt Werl am 25.02.2016 die Planentwürfe der o. g. Bauleitplanverfahren mit Begründungen, Umweltbericht und Artenschutzprüfung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB freigegeben.

Die Unterlagen (Planentwürfe mit Begründungen und Umweltbericht, Artenschutzprüfung sowie nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Werl wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung) zur 87. Flächennutzungsplanänderung sowie zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Stralsunder Straße“ liegen gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 04.04.2016 bis einschl. 03.05.2016

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Hinweise:

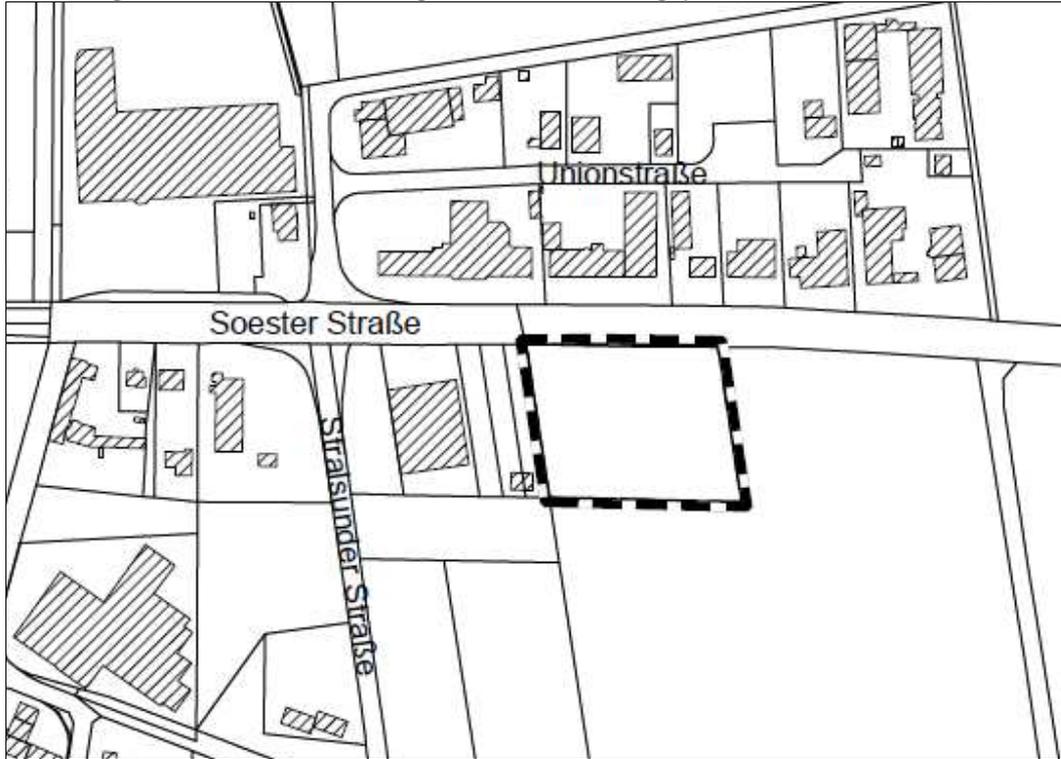
Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

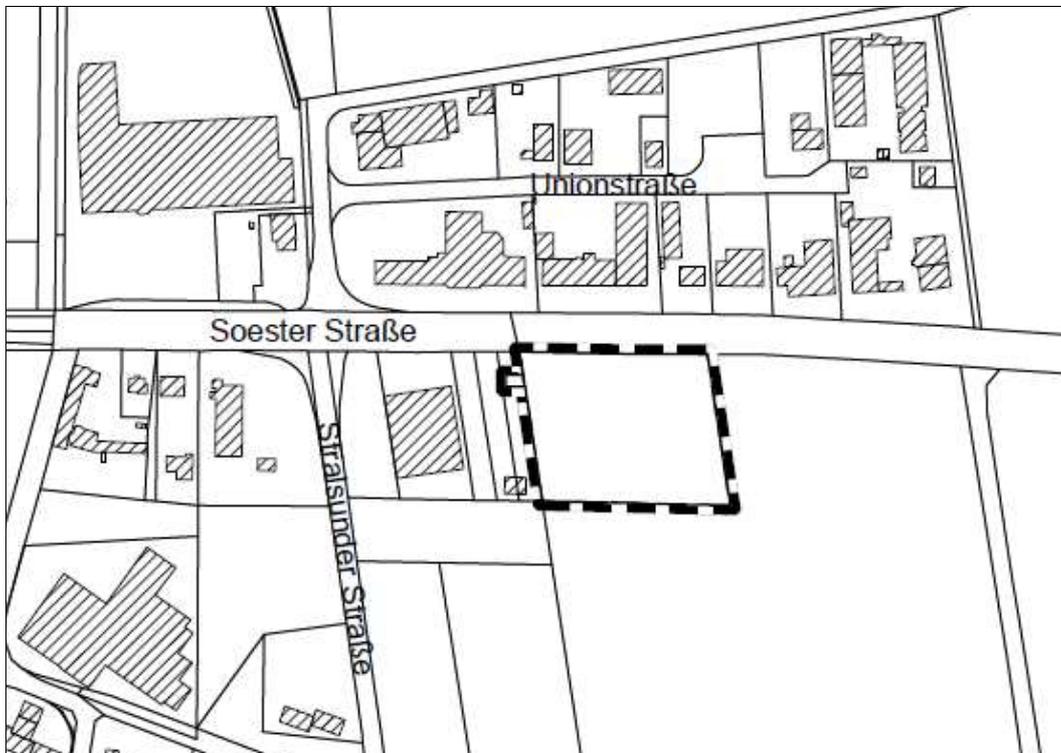
Die Unterlagen sind im o. g. Zeitraum sind auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de > Rathaus > öffentliche Beteiligungen > öffentliche Auslegung) einzusehen.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Stadtgebietes. Es wird im Norden von der Soester Straße und im Westen von dem heutigen VW-Autohaus begrenzt und erstreckt sich über ein landwirtschaftlich genutztes Areal. Die Geltungsbereiche der 87. Flächennutzungsplanänderung sowie der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Stralsunder Straße“ sind bis auf eine geringfügige Teilfläche identisch und aus den nachstehend abgedruckten Lageplänen zu ersehen.

Geltungsbereich der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Werl



Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Stralsunder Straße“ der Wallfahrtsstadt Werl



Mit den o. g. Bauleitplänen wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des im Bebauungsplan Nr. 106 „Stralsunder Straße“ festgesetzten Gewerbegebietes in östliche Richtung zu schaffen.

Die Bauleitplanverfahren werden parallel geführt.

Neben den Planentwürfen mit Begründungen liegen folgende Unterlagen - auch im Hinblick auf umweltrelevante Aspekte - zur Einsichtnahme vor:

- Umweltbericht (Büro Greiwe und Helfmeier, im Februar 2016),
- Artenschutzprüfung (Büro Greiwe und Helfmeier, im Februar 2016),
- nach Einschätzung der Wallfahrtsstadt Werl wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen aus den Beteiligungen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB:
 - Bezirksregierung Arnsberg, höhere Landschaftsbehörde (Themen: Landschafts-, Natur-, Boden und Artenschutz, Eingriffsregelung und Kompensation)
 - Kreis Soest (Themen: Landschafts-, Natur-, Boden und Artenschutz, Eingriffsregelung und Kompensation)
 - Landschaftsverband Westfalen Lippe - Archäologie für Westfalen (Themen: vermutetes Bodendenkmal und der Umgang damit)

Informationen zu umweltrelevanten Aspekten und zu den Umweltauswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen sind im gemeinsamen Umweltbericht beschrieben und bewertet, der einen gesonderten Teil der Begründungen bildet.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Geologie und Boden	-Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg (höhere Landschaftsbehörde) -Stellungnahme Kreis Soest	-Erhalt von Freiräumen, u. a. landwirtschaftlich genutzten Flächen -Bodenschutz (Vorkommen sehr schutzwürdigen Bodens), Vermeidung von Versiegelung, sparsamer Flächenverbrauch -alternative Lösungen (Nutzung versiegelter Flächen im Stadtgebiet)
Wasser / Grundwasser	-Stellungnahme Kommunalbetrieb Werl	-Grundstücksentwässerung (Möglichkeit der Anpassung an ein geändertes Entwässerungssystem)
Flora und Fauna	-Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg (höhere Landschaftsbehörde) -Stellungnahme Kreis Soest	-Eingriffsregelung, insbesondere Berücksichtigung des Verlustes an schutzwürdigen Bodens durch Versiegelung -Kompensationsmaßnahmen, z. B. im Rahmen des Vogelschutz-Maßnahmenplanes -Vermeidungsmaßnahmen (Erhalt und Schutz einer Baumreihe) -artenschutzrechtliche Konflikte, z. B. Verlust an Lebensraum und Nahrungsfläche, Störungen der Tierwelt
Landschaftsbild / Erholung	-Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg (höhere Landschaftsbehörde) -Stellungnahme Kreis Soest	-Vereinbarkeit mit dem Landschaftsplan, insbesondere Entwicklungsziel 2 - Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen -Schutzgebiete, insbesondere Vogelschutzgebiet Hellwegbörde

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 (4) BekanntmVO NRW

Die Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Werl, den 21.03.2015, Der Bürgermeister, gez. Grossmann

Lfd. Nr. 9

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

- Bebauungsplan Nr. 11“ Anger Unnaer Straße“, 4. Änderung

Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung; die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Den Bebauungsplan Nr. 11“ Anger Unnaer Straße“, 4. Änderung gem. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung/beschleunigtes Verfahren) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 16.03.2016 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11“ Anger Unnaer Straße“, 4. Änderung wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11“ Anger Unnaer Straße“, 4. Änderung in Kraft. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 11“ Anger Unnaer Straße“, 4. Änderung treten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11“ Anger Unnaer Straße“, die vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 11“ Anger Unnaer Straße“, 4. Änderung überlagert sind, außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 11“ Anger Unnaer Straße“, 4. Änderung einschließlich der Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung ab im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl in der Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten; über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Wallfahrtsstadt Werl zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Satzung gem. § 7 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Anger Unnaer Straße", 4. Änderung



Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO NRW
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Werl, den 21.03.2016, Der Bürgermeister, gez. Grossmann

Lfd. Nr. 10

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl

- Bebauungsplan Nr. 120 "Gewerbegebiet Oberer Hellweg"

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 120 „Gewerbegebiet Oberer Hellweg“ gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB), Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB, öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 „Gewerbegebiet Oberer Hellweg“ gem. § 2 (1) BauGB mit dem im Übersichtsplan gekennzeichneten Geltungsbereich, die Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, hier die Auslegung gem. § 3 (1) BauGB sowie die Freigabe zur Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 120 „Gewerbegebiet Oberer Hellweg“ liegt südlich der Budericher Bundesstrasse (B1) am östlichen Ortsrand von Werl-Büderich, nahe der Autobahnanschlussstelle Werl-Zentrum (A 445).

Für das Plangebiet ist in der rechtskräftigen 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 „Oberer Hellweg“ ein Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO) mit der Zweckbestimmung Lager festgesetzt. Innerhalb des Gewerbegebiets sind Verkaufsflächen ausgeschlossen.

Da das Grundstück als Lager für den benachbarten Baustoffhandel genutzt wurde, waren die restriktiven Festsetzungen vertretbar. Nach dem Wegfall dieser gemeinsamen Nutzung sollen nun die Voraussetzungen für eine autarke Nutzung des Gewerbegrundstückes und eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Es ist vorgesehen, ein Gewerbegebiet festzusetzen, indem neben Gewerbebetrieben (Ausnahme: Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I – VI) auch Einzelhandelsbetriebe mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten zulässig sind.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 120 sollen die sehr stark einschränkenden Festsetzungen des rechtskräftigen Planes geändert werden, um eine dem Standort angemessene Nutzung zu erreichen.

In seiner Sitzung am 25.02.2016 hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 120 „Gewerbegebiet Oberer Hellweg“ einschließlich Begründung gem. § 3 (1) BauGB öffentlich auszuliegen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Eine Information und Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der o.g. Planung erfolgt auf Grundlage des Vorentwurfs einschließlich des Entwurfs der Begründung in der Zeit

vom 04. April 2016 bis einschl. 03. Mai 2016

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern und die Planung zu erörtern sowie Stellungnahmen abzugeben.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Werl (www.werl.de > Rathaus > Öffentliche Beteiligungen > Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) einzusehen.

Es wird gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 "Gewerbegebiet Oberer Hellweg"



Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 BekanntmVO NRW
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Werl, den 21.03.2016, gez. Grossmann, Bürgermeister